

AG Essen, Urteil vom 03-02-1988 - 20 C 691/87

Sachverhalt (gekürzt):

Am 26. 2. 1987, dem Tag, an dem nach karnevalistischer Tradition die so genannte „Weiberfastnacht“ gefeiert wurde, betrat der Kläger das Reisebüro im Einkaufszentrum. Der Kläger war äußerst gepflegt gekleidet und trug eine Krawatte. Er wollte danach bei der Firma X eine Verabredung mit einem Vertreter einer holländischen Firma wegen des Abschlusses einer Transportversicherung wahrnehmen. Als der Kläger das Reisebüro betreten hatte, trat die Beklagte auf ihn zu und schnitt, ohne den Kläger zu fragen, ihm die Krawatte ab. Hierin hatte der Kläger nicht eingewilligt.

Das AG hat die Beklagte zur Zahlung von 40 DM verurteilt.

Aus den Gründen:

1. Die Beklagte hat das Eigentum des Klägers an der Krawatte verletzt und damit den objektiven Tatbestand des § 823 I BGB verwirklicht. Dieses Verhalten ist auch rechtswidrig gewesen. Dabei kann dahinstehen, ob aus Gründen der Sozialadäquanz, des verkehrsrichtigen Verhaltens ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit der Eigentumsverletzung nicht indiziert wird, da die Beklagte bei ihrem Tun unstreitig bewußt und damit vorsätzlich hinsichtlich des objektiven Tatbestandes gehandelt hat. In diesem Falle ist es aber nach der herrschenden Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, unzweifelhaft, daß nicht aus Gründen der Sozialadäquanz dem verwirklichten Erfolg der Unrechtsgehalt abgesprochen werden kann. Rechtfertigungsgründe standen im übrigen der Beklagten nicht zur Seite. Unstreitig geschah die Zerstörung der Krawatte ohne Einwilligung des Klägers. Auch für die Annahme einer mutmaßlichen Einwilligung ist kein Raum. Denn eine mutmaßliche Einwilligung im Zivilrecht kommt nur dann als Rechtfertigung in Betracht, wenn das betroffene Opfer nicht in der Lage ist, ausdrücklich die Einwilligung selbst zu erklären. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall gewesen (vgl. Soergel-Zeuner, BGB, 11. Aufl., § 823 Rdnr. 199).

Die Beklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Wenn auch im Zivilrecht grundsätzlich der Vorsatz die Rechtswidrigkeit des Verhaltens mitumfassen muß (vgl. Palandt-Heinrichs, BGB, 45. Aufl., 1986, § 276 Anm. 3 a. E.), so hat dennoch die Beklagte schon aufgrund ihres eigenen Vortrages zumindest fahrlässig gehandelt. Denn die irrtümliche Annahme einer Einwilligung führt weder zur Rechtfertigung noch zum Schuldausschluß, soweit diesbezüglich nicht ebenfalls Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist (BGH, LM § 823 (Hb) BGB Nr. 2; Soergel-Zeuner, § 823 Rdnr. 195; Mertens, in: MünchKomm, 2. Aufl. (1986), § 823 Rdnr. 33). Die Beklagte selbst hat nicht dargelegt, daß sie selbst bei äußerster Anspannung der Sorgfaltspflichten nicht das Fehlen der Einwilligung hat erkennen können. Schon leichte Fahrlässigkeit reicht zur Verwirklichung des Verschuldenstatbestandes aus (§ 276 BGB). Die Umstände im einzelnen darzulegen, hätte der Beklagte

oblagen, da sie insofern hinsichtlich des Irrtums über vorhandene Rechtfertigungsgründe die Beweislast und damit auch die Darlegungslast trägt (vgl. BGHZ 69, 1434 = NJW 1977, 1875).